

Satzung des Tennis-Clubs Grün-Weiss Haspe e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Grün-Weiss Haspe e.V. Er hat seinen Sitz in 58135 Hagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter Nummer 913 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Hagen mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Jugendmitgliedern.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6

Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Tennissport im Verein, sondern nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder müssen dem Vorstand bis zum 30. September (Eingang Tennisclub), schriftlich mitteilen, wenn sie ab dem 1. Januar des Folgejahrs nicht mehr aktives Mitglied bzw. Jugendmitglied, sondern förderndes Mitglieder sein möchten.

§ 8

Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Antragsteller, die nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet am Ende eines Kalenderjahres:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 30. September (Eingang – Tennisclub),
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des gesamten Vorstands mit 2/3-Mehrheit-

§ 11

Ausschluss und Maßregeln

1. Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss (siehe § 10) zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung per Einschreiben,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt
 - e) ~~bei~~ offensichtlicher Missachtung der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3- Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.
3. Verstöße gegen Spiel- und Platzordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind allerdings nicht berechtigt, die Außen-tennisplätze zur Ausübung des Tennissports zu nutzen.
2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14

Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern ist zu gewährleisten. Das gleiche gilt auch für Tiere.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 16

Beiträge

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag,
 - c) Umlagen nach Bedarf.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Familienermäßigung sowie der Art und der Höhe der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedergruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei der Umwandlung von Jugendmitgliedern in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft. Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als fördernde Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben - und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe-. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar des Kalenderjahres fällig. Er erfolgt per Lastschrift; die Mitglieder sind zwingend dazu verpflichtet, eine Ermächtigung für den Einzug der Lastschrift von einem ihrer Konten zu erteilen. Etwaige Kosten für Rück- oder Fehlbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
4. Ermäßigung und Erlass von Beiträgen:
 - a) Gehören dem Verein mehrere Mitglieder einer Familie an, so kann eine Familienermäßigung eingeräumt werden. Die genauen Regelungen und Ermäßigungsbeträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.
 - b) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der ~~Schul-~~ und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der ~~jeweils~~ festgesetzten Höhe eingeräumt werden. Dazu müssen dem Vorstand ohne Aufforderung in den ersten vier Wochen eines Jahres entsprechende Belege vorgelegt werden. Andernfalls wird für das betreffende Jahr der volle Beitrag eines aktiven Mitglieds einschl. etwaiger Umlagen erhoben. Eine nachträgliche Erstattung ist ausgeschlossen. Aus den Belegen muss hervorgehen, dass die Schul- bzw. Berufsausbildung mindestens bis zum 30.06. des Jahres dauert. Verbunden mit der Zahlung des Jugendbeitrags ist allerdings die automatische Rückstufung als Jugendmitglied insbes.-in Bezug auf die entsprechenden Rechte dieser Mitglieder in der Mitgliederversammlung und in Bezugnahme auf den Spielbetrieb gem. der bestehenden Spielordnung.
 - c) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung in besonderen begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
 - d) Der Kassenwart ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder ~~durch~~ andere Maßnahmen einzuziehen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 17

Allgemein

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c)-eventuell Ausschüsse

Alle Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
2. Die Versammlung nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und über die Höhe der Beträge (vgl. §16).
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, von Ausschüssen und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
5. Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Bedarf kann der Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Weiterhin können Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen; den Antrag müssen mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder unterschreiben. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von vier Wochen diese Versammlung einberufen.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.
4. Sofern der Vorstand eine Änderung bezüglich der Mitgliedsbeiträge oder eine Umlage für das nächste Kalenderjahr für erforderlich hält, ruft er spätestens bis zum 15. November des aktuellen Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Wenn auf der Versammlung eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder eine Umlage beschlossen wird, besitzen die Mitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 30. November des Jahres (Eingang Tennisclub). Diese Frist ist unabhängig vom Zugang des Protokolls der außerordentlichen Mitgliederversammlung; es obliegt den Mitgliedern, an der Versammlung teilzunehmen oder sich über das Ergebnis der Versammlung adäquat zu informieren.

§ 20

Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladungen der vom Vorstand einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben.
Die Schriftform gilt auch bei elektronischer Übermittlung als eingehalten (Fax, E-Mail, etc.)
2. Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand für denselben Tag, für den diese Mitgliederversammlung einberufen wurde, eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung kann gemeinsam mit der Einladung zu der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 21

Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch mit elektronischer Übermittlung, an den Vorstand zu richten.

§ 22

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter.
2. Nach Entlastung des alten Vorstands übernimmt das lebensälteste Mitglied der Versammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.

§ 23

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

V: **Der Vorstand**

§ 24

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Verwalter der Club- und Pachtanlage
 - h) dem Schriftführer / Pressewart
 - i) dem Festwart

§ 25

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.

3. Ein Vorstandsmitglied kann für zwei Posten, ausgenommen Posten a) bis d) auch gleichzeitig gewählt werden. Das Stimmrecht in Vorstandssitzungen ist jedoch von Personen und nicht von Funktionen abhängig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 26

Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der gesamten Geschäfte des Vereins zuständig. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und darf sich dafür der Hilfe Dritter bedienen.
2. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 27

Haftung

1. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haften, soweit es das Gesetz zulässt, ausschließlich nur für grob fahrlässig oder vorsätzliches Verhalten.

§ 28

Ausschüsse

1. Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. In einen Ausschuss kann er auch Mitglieder berufen, die nicht Teil des Vorstands sind.

VI: -Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 29

Satzungsänderungen

1. Zur Änderung von Regelungen der Satzung ist jeweils eine 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden. -

§ 30

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden. -

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

58135 Hagen, den

gez.

(1. Vorsitzender)

gez.

(Geschäftsführer)